

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Biblis (Obdachlosensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. S. 14), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 4c, 8c und 149 neu gefasst, § 36b aufgehoben sowie § 52a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie der § 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert und § 6b neu eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in ihrer Sitzung am XXXXXX folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung und Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Biblis unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden für die Dauer ihrer Obdachlosigkeit.
- (3) Die Unterkünfte können sich in gemeindeeigenen oder angemieteten Gebäuden befinden.
- (4) Die Benutzung der Unterkünfte erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und gilt für alle von der Gemeinde Biblis unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist jede sesshafte Person, die entweder bereits ohne Unterkunft ist oder unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht ist und dabei nach den Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich kurzfristig anderweitig Wohnraum zu beschaffen. Dies gilt auch für minderjährige Kinder, mit denen die von Obdachlosigkeit bedrohte oder betroffene Person für gewöhnlich zusammenlebt.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Obdachlose Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für zunächst höchstens vier Wochen in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Spätestens bei der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erhält die obdachlose Person die Einweisungsverfügung und die Unterkunftsschlüssel gegen Empfangsbescheinigung.
- (2) Mit der Einweisungsverfügung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Eine obdachlose Person kann jederzeit in einen anderen Raum oder eine andere Obdachlosenunterkunft verlegt werden. Sie hat keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.

(4) Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgelegten Datum. Das Benutzungsverhältnis beginnt nicht, wenn die eingewiesene Person die Unterkunft nicht bezieht.

(5) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch den Ablauf der Befristung der Einweisungsverfügung, durch schriftliche Verfügung oder Widerruf seitens der Gemeinde Biblis oder durch Auszug der eingewiesenen Person.

(6) Gründe für die Beendigung oder den Widerruf des Benutzungsverhältnisses liegend insbesondere dann vor, wenn

- die Obdachlosigkeit entfallen ist,
- die Obdachlosenunterkunft in Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen vollständig oder teilweise geräumt werden muss oder geschlossen wird,
- die eingewiesene Person anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit hat oder ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
- die eingewiesene Person die Obdachlosenunterkunft nicht oder nicht mehr regelmäßig nutzt oder nur zur Aufbewahrung von Hausrat oder persönlichen Gegenständen oder als Meldeadresse verwendet ohne tatsächlich hierin zu wohnen,
- die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Gefährdung von Hausbewohnern und/oder zu Beeinträchtigungen von Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
- die eingewiesene Person bereits drei Abmahnungen seitens der Gemeinde Biblis erhalten hat,
- die eingewiesene Person gegen Auflagen der Einweisungsverfügung oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstößt,
- die eingewiesene Person der Zahlungsverpflichtung gemäß dieser Satzung nicht nachkommt,
- die eingewiesene Person sich nicht in geeigneter Weise um die Erlangung einer anderweitigen Wohnmöglichkeit bemüht,
- die eingewiesene Person, der eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit nachgewiesen wird, diese nicht nutzt,
- die eingewiesene Person eine andere Unterbringung aus von ihr zu vertretenden Gründen verhindert,
- die eingewiesene Person eine oder mehrere Personen ohne entsprechende Einweisung aufgenommen hat oder übernachten lässt,
- die eingewiesene Person Gewalt gegen andere Unterkunftsbewohner, Besucher sowie Mitarbeiter der Gemeinde Biblis angewendet hat oder diese bedroht oder genötigt hat,
- die eingewiesene Person Sachbeschädigung an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
- die eingewiesene Person Tiere in die Unterkunft einbringt,
- die bisherige Unterkunft durch Ein- oder Auszug oder Tod oder Geburt von Haushaltsangehörigen unter- oder überbelegt ist.

(7) Ferner endet das Benutzungsverhältnis, wenn die eingewiesene Person die Unterkunft länger als eine Woche nicht nutzt, es sei denn die eingewiesene Person hat die Abwesenheit angekündigt und diese erfolgt auf einem nicht von ihr zu vertretenden Grund (z. B. kurzfristige stationäre medizinische Behandlung). Auch bei einer von der eingewiesenen Person angekündigten und aus nicht von ihr zu vertretenden Grund endet die Einweisungsverfügung spätestens nach Ablauf von vier Wochen der Abwesenheit. Die Unterkunft kann sodann von der Gemeinde Biblis anderweitig belegt werden.

(8) Eingebraachte Sachen der eingewiesenen Personen werden für die Dauer von 4 Wochen ab der Räumung der Unterkunft von der Gemeinde Biblis auf Kosten der betreffenden Person

verwahrt und anschließend verwertet bzw. vernichtet. Schadensersatzansprüche der obdachlosen Person sind ausgeschlossen. Im Falle einer Räumung und Einlagerung durch die Gemeinde Biblis können die entstehenden Kosten im Wege der Verwaltungsvollstreckung betrieben werden.

(9) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Tod der eingewiesenen Person ist die Gemeinde Biblis nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln.

(10) Eingewiesene Personen können die Nutzung der Unterkunft jederzeit aufgeben. Sie müssen dies jedoch vorher der Obdachlosenbehörde anzeigen. Die Rückgabe der Unterkunftsschlüssel gilt als Verzichtserklärung.

(11) Ausgehändigte Schlüssel sind nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückzugeben. Sollten Schlüssel nicht zurückgegeben werden, sind durch die eingewiesene Person die Kosten für den Schlüsseltausch zu tragen.

(12) Die Gemeinde Biblis kann den Widerruf der Einweisung mit einem befristeten oder dauerhaften Haus- und Grundstücksbetretungsverbot verbinden.

§ 4 Benutzungsordnung und Unterbringungsgrundsätze

(1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Gemeinde Biblis begründet. Die Obdachlosenunterkunft wird der obdachlosen Person von der Gemeinde Biblis zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und der obdachlosen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.

(2) Ein Anspruch auf Unterbringung besteht nur nach den Vorschriften des Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).

(3) Die eingewiesene Person ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme sowie zur strikten Einhaltung der Auflagen aus der Einweisungsverfügung, der Regelungen dieser Satzung und der jeweiligen Hausordnung verpflichtet.

(4) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. In den Obdachlosenunterkünften dürfen sich nur die von der Gemeinde eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Besuche sind nur von 8:00 bis 20:00 Uhr erlaubt.

(5) Die eingewiesene Person ist verpflichtet, die ihr zugewiesenen Räume sowie die Räume des Allgemeingebrauchs samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Die eingewiesene Person haftet für alle von ihr vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden.

(6) Die Unterbringung von eigenen Möbeln in den zugewiesenen Räumen ist nicht gestattet. Gegenstände, die nicht in den zugewiesenen Räumen untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen oder im Außenbereich der Obdachlosenunterkunft nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.

(7) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Die obdachlose Person ist im Übrigen verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Schäden an und in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Die eingewiesene Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Biblis zu beseitigen.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Die obdachlose Person kann jederzeit aus der Unterkunft herausgenommen werden, wenn eine Umsetzung erforderlich wird oder ein Fall von Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt.

(9) Die eingewiesene Person hat selbst alles zu tun, um ihre Obdachlosigkeit zu beseitigen und der Gemeinde Biblis auf Verlangen, Nachweise über ihre Bemühungen vorzulegen.

(10) Erhält die eingewiesene Person keine Leistungen, so ist sie gemäß ihrer Mitwirkungspflicht verpflichtet, alles Notwendige zu tun, die zustehenden Leistungen bei dem zuständigen Leistungsträger zu beantragen.

(11) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.

(12) Die Nutzung einer zugewiesenen Obdachlosenunterkunft ist nicht dauerhaft und dient nur zur vorübergehenden Unterbringung zur Vermeidung von unfreiwilliger Obdachlosigkeit.

(13) In den Unterkünften bzw. auf deren Grundstücken ist es verboten:

- ohne Erlaubnis Bauten und Anbauten zu errichten oder sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen,
- ohne Erlaubnis Fernseh- und Rundfunkhochantennen anzubringen oder aufzustellen,
- Tiere jeglicher Art zu halten,
- Müll in die Aborte, Ausgüsse oder sonstigen Abflüssen oder aus dem Fenster zu werfen; sie gehören nur in die Müllgefäße,
- in einem Abstand von weniger als 50 cm von Feuerstätten, Schornsteinen und Rauchrohren leicht entzündliche Stoffe zu lagern oder aufzuhängen,
- Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken,
- Abwässer im Freien auszugießen,
- Lärm zu verursachen sowie Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräte lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben; von 22:00 bis 07:00 Uhr hat sich jeder so zu verhalten, dass die Mitbenutzer und Nachbarn nicht gestört werden,
- an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
- ein Gewerbe zu betreiben,
- die Schließvorrichtungen auszutauschen
- anderen Personen Unterkunft zu gewähren,
- die Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
- Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
- Kohle-, Öl- oder Elektroöfen oder Herde aufzustellen oder zu betreiben,
- Feuer oder offenes Licht zu entfachen,
- In der Obdachlosenunterkunft zu rauchen.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Gemeinde Biblis werden für die Inanspruchnahmen der Obdachlosenunterkünfte Gebühren in Höhe von 225,00 Euro pro Person und Monat erhoben.

(2) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die die Unterkunft benutzen oder ein Recht auf Nutzung nach dieser Satzung haben.

(3) Die Gebührenpflicht wird mit der Zuweisung der Unterkunft begründet. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges und endet am Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel.

(4) Die Gebühr ist jeweils spätestens zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebühren werden monatlich erhoben. Für Nutzungszeiten von weniger als einem Monat ist je Tag 1/30stel der Gebühr fällig.

(5) Jede Haushaltsgemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch für die Obdachlosengebühr.

(6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(7) Entsteht durch die Heranziehung zu den Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung eine unbillige Härte, so kann im Einzelfall eine abweichende Regelung durch den Gemeindevorstand getroffen werden.

(8) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft, oder die nur teilweise Nutzung, entbindet nicht von der vollständigen Gebührenpflicht. Bei Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, bis das Benutzungsverhältnis gemäß § 3 endet.

(9) Werden Unterkünfte gezielt angemietet oder sonst in Anspruch genommen (z. B. durch Beschlagnahme), können anstelle der Pauschale gem. Abs. 5 die konkreten Aufwendungen erhoben werden.

§ 6 Entfernung aus der Unterkunft

(1) Räumt die obdachlose Person ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Zwangsräumung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung. Entstehende Kosten sind von der eingewiesenen Person zu tragen.

(2) Das gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen und sich – ggf. mit Hilfe Dritter – in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.

§ 7 Aufsicht, Weisungsrecht und Betretungsrecht

(1) Die eingewiesene Person hat den Mitarbeitern der Gemeinde Biblis den Zutritt zu der Unterkunft zu ermöglichen, um den Zustand des Gebäudes, der technischen Gebäudeeinrichtung, des Inventars und – sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß dagegen vorliegen – die Einhaltung dieser Satzung zu überprüfen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Die oben genannten Personen sind berechtigt, die Obdachlosenunterkunft in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, sofern ein Termin nicht zeitnah vereinbart werden kann, auch ohne Anwesenheit der eingewiesenen Person zu betreten.

(2) Zur Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen, brandschutztechnischer Anlagen und anderer Sicherheitseinrichtungen kann die Gemeinde Biblis in angemessenen Abständen in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr ohne Ankündigung alle Räumlichkeiten betreten (Routinekontrollen). Die Mitarbeiter der Gemeinde Biblis sind berechtigt, nach Ankündigung die Unterkunft jederzeit, auch ohne Einwilligung der obdachlosen Personen zur Abwehr einer Gemein- oder Lebensgefahr oder zu unaufschiebbaren Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu betreten. Die eingewiesenen Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zugewiesenen Räume jederzeit, auch bei ihrer Abwesenheit, zugänglich sind.

(3) Die Mitarbeiter der Gemeinde Biblis sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sind berechtigt, den eingewiesenen Personen und deren Besuchern Weisungen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverhältnis, insbesondere mit den Vorschriften dieser Satzung und der Benutzungsordnung, zu erteilen.

(4) Die Mitarbeiter der Gemeinde Biblis sind berechtigt, aus wichtigem Grund bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte und des Grundstücks auf Zeit oder Dauer zu untersagen.

§ 8 Auskunftspflicht

(1) Die obdachlosen Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Biblis über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung, die Erhebung der Benutzungsgebühr, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.

(2) Die obdachlosen Personen sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Gemeinde Biblis erfasst und verarbeitet. Die Erhebung dieser personenbezogenen Daten ist zulässig.

§ 9 Bußgeldandrohung / Zwangsmaßnahmen

(1) Für vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung wird gemäß § 5 Abs. 2 HGO eine Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR angedroht, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht bereits eine Strafe oder Geldbuße vorsehen.

(2) Im Übrigen gelten hinsichtlich der Zwangsmittel die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

(3) Auch können nach schriftlicher Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Gemeinde Biblis oder die von ihr Beauftragten zwangsweise vorgenommen werden (Ersatzvornahme).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am

Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis

Bürgermeister